

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TIMAP GMBH

Stand: 10. September 2026

1. Geltung

- 1.1. Angenommene und auszuführende Aufträge, Lieferungen und Leistungen der timap GmbH, Müggelbergallee 8, 12557 Berlin (im Folgenden „wir“ oder „timap“), erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Vertragspartner im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
- 1.2. Sie stellen einen ergänzenden Bestandteil eines jeden von uns mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrags einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen dar.
- 1.3. Mit Erteilung des Auftrags gelten diese Bedingungen von unserem Vertragspartner als anerkannt und rechtsverbindlich. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer Bedingungen bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos leisten. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung unsererseits, dass Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Teile hiervon akzeptiert werden.
- 1.4. Unsere Bedingungen gelten ebenso für alle künftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner, auch wenn eine Bezugnahme darauf im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte; sie gelten insbesondere auch für Lieferungen von Ersatzteilen, für Software- und Dienstleistungen sowie für die Erfüllung von Reparatur-, Wartungs- und Serviceaufträgen. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer Bedingungen, abrufbar auf unserer Website <https://www.timap.de>.
- 1.5. Rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragsparteien können auch in elektronischer Weise (per E-Mail im PDF-Format oder in digital signierter Form) übermittelt werden und erfüllen ein etwaiges Schriftformerfordernis (Textform im Sinne des § 126b BGB).
- 1.6. Gehen derartige Erklärungen außerhalb unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten ein, so gelten sie erst mit Beginn unserer Geschäftszeit am folgenden Arbeitstag als zugegangen.
- 1.7. Unsere Geschäftszeiten sind:
 - Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 2.2. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 2.3. Unser Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung umgehend zu überprüfen. Widerspricht er nicht binnen zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Erhalt, gilt unsere Bestätigung als richtig und vollständig anerkannt (siehe Pkt. 3.2.). Insbesondere gelten mangels eines solchen Widerspruchs auch die Anforderungen an die erforderliche Infrastruktur beim Kunden, inklusive Systemumgebung im Hinblick auf Software, als verbindlich bestätigt. Wir werden den Vertragspartner in der Auftragsbestätigung auf die Bedeutung seines Schweigens gesondert hinweisen.
- 2.4. Einseitige Änderungen an Konstruktionen, Abmessungen und Gewichten sowie einseitige Abweichungen von vorgegebenen Lasten- oder Pflichtenheften sowie von Ausführungsrichtlinien behalten wir uns vor, soweit sie notwendig und/oder nützlich sowie für den Vertragspartner zumutbar sind. Die berechtigten Interessen des Vertragspartners werden von uns dabei angemessen berücksichtigt.

- 2.5. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, behalten wir uns vor, die von uns erarbeiteten Kostenvoranschläge und Pläne in angemessenem Umfang zu berechnen, sofern wir hierauf vor Erstellung hingewiesen haben.
- 2.6. Werden Unterlagen und/oder Dokumente von Dritten in unserem Auftrag hergestellt, haften wir nicht für deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie deren Verschulden, sondern lediglich für grobes Verschulden bei der Auswahl dieser Dritten, soweit es sich nicht um unsere Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB handelt.
- 2.7. Auf allen an uns gerichteten Aufträgen, Schriftstücken und Dokumenten ist unsere Auftragsnummer anzuführen, andernfalls wir mangels Möglichkeit der Zuordnung berechtigt sind, diese als gegenstandslos zu betrachten.

3. Pläne und/oder Unterlagen (Dokumente)

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, auf der Website und in Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen, Preise und dergleichen sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind nur maßgeblich, wenn diese Angaben in unserer Auftragsbestätigung bestätigt werden. Dies gilt auch für Angaben über Produkte/Gewerke aufgrund von uns zur Verfügung gestellter Muster und Proben.
- 3.2. Von uns erstellte Pläne, Werkzeuge, statische Berechnungen, Stücklisten, Materialauszüge etc. (Dokumente) sind unverzüglich nach ihrem Eingang von unserem Vertragspartner sorgfältig zu überprüfen (siehe Pkt. 2.3.).
- 3.3. Wir sind nicht verpflichtet, uns übergebene Angaben/Daten/Anweisungen und/oder Stoffe über die branchenübliche Plausibilitätsprüfung hinaus auf deren Richtigkeit oder Tauglichkeit zu überprüfen. Der Vertragspartner steht für deren Richtigkeit und Tauglichkeit ein.
- 3.4. Beschreibungen von Systemen, Anlagen, Maschinen, Komponenten, Technologien sowie Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Leistungsdaten, Ausführungsunterlagen und sonstige technische Unterlagen (Dokumente) sowie bereitgestellte Software, welche auch Teil des Angebots sein können, unabhängig davon, ob in Papierform oder digitaler Form, werden dem Vertragspartner ausschließlich zu seinem eigenen Gebrauch, zur Prüfung einer möglichen geschäftlichen Beziehung zur Verfügung gestellt, sind und bleiben stets unser geistiges Eigentum, sind vertraulich zu behandeln und können von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden.
- 3.5. Sie sind jedenfalls auf Anforderung vollständig zurückzugeben, falls der Vertrag nicht zustande kommt (siehe auch Pkt. 9.).
- 3.6. Soweit diese Unterlagen (Dokumente) und/oder Daten (siehe Pkt. 2. und Pkt. 3.3.) nicht ausdrücklich vom beschriebenen Leistungsumfang umfasst sind, sind diese nach erfolgter Auftragsdurchführung gleichfalls auf Anforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 3.7. Uns überlassene Unterlagen wie Zeichnungen, Muster und/oder Datensätze, einschließlich solcher, die nicht zum Vertragsabschluss geführt haben, stehen unserem Vertragspartner zur Verfügung. Sollten diese aber nicht binnen 6 Wochen nach Angebotsabgabe oder Auftragsstornierung abgeholt oder abgerufen werden, sind wir nach vorheriger Ankündigung zu deren Vernichtung berechtigt.

4. Leistungsausführung, Lieferfrist/Liefertermin

- 4.1. Grundsätzlich werden die beauftragten Leistungen (Produkte/Gewerke) durch uns hergestellt. Die Wahl eines anderen Herstellers oder Subunternehmers, der mit der Lieferung der bestellten Produkte/Gewerke betraut werden soll, steht uns jedoch jederzeit frei.
- 4.2. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die gegebenenfalls vereinbarte Lieferfrist jeweils mit dem nachstehenden Zeitpunkt:
 - 1. Arbeitstag nach Absendung der unterzeichneten Auftragsbestätigung, oder
 - 1. Arbeitstag nach dem Datum der vollständigen Erfüllung aller etwaigen unserem Vertragspartner nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen, oder
 - 1. Arbeitstag nach dem Datum, an dem wir die gegebenenfalls vor Lieferung der Ware vereinbarte Anzahlung erhalten haben und/oder eine andere vereinbarte Zahlungssicherung erfolgt ist,

je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte später eintritt. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch bezüglich etwaiger vereinbarter Liefertermine, die sich gegebenenfalls entsprechend verschieben.

- 4.3. Die vereinbarte Lieferfrist bzw. der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn wir bis zu deren/dessen Ablauf unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt haben. Unsere Lieferungen/Leistungen erfolgen nach Maßgabe unserer Liefer- bzw. Leistungsmöglichkeiten. Insbesondere erfolgt der Vertragsabschluss unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung nicht oder nur teilweise zu leisten, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Eine entsprechende Erklärung unseres Lieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass wir an der Lieferung/Leistung ohne Verschulden gehindert sind. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Vertragspartner unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 4.4. Eine vereinbarte Lieferfrist bzw. ein vereinbarter Liefertermin kann sich daher insbesondere infolge von Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher von unserem Vertragspartner spezifizierter Komponenten durch Dritte bis zum Wegfall dieser Hindernisse entsprechend verlängern/verschieben. Dies gilt auch, falls diese Umstände bei deren Unterlieferanten eintreten. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Wir sind aber stets bestrebt, zugesagte Fristen/Termine einzuhalten.
- 4.5. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Lieferfristen oder Liefertermine aus welchen Gründen auch immer zu verschieben. Wird einer Verschiebung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins durch uns zugestimmt, sind wir berechtigt, unsere Produktionstermine und Preise, wie auch erforderlichenfalls eine Festpreisvereinbarung, entsprechend anzupassen (siehe Pkt. 7.2.).
- 4.6. Sollte ein Lieferverzug von uns verursacht worden sein, so hat unser Vertragspartner uns jedenfalls zuerst eine angemessene Frist zur Nachholung unserer gesamten Leistung oder fehlenden Teilleistung einzuräumen. Bei Sonderanfertigungen ist bei Bemessung der Nachfrist jedenfalls zu berücksichtigen, dass bereits hergestellte Teile anderweitig nicht verwendet werden können.
- 4.7. Wird eine eingeräumte angemessene Nachfrist nicht eingehalten, kann unser Vertragspartner mittels einer schriftlichen Mitteilung vom Vertrag zurücktreten, jedoch lediglich hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile. Dasselbe gilt allerdings auch für gelieferte Teile, die ohne die noch ausstehenden Produkte/Leistungen in wirtschaftlich vernünftiger Weise nicht verwendet werden können (siehe Pkt. 17.).
- 4.8. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte (zumindest) anteilige Entgelt. Bereits gelieferte, aber nicht verwendbare Produkte (Teile) sind an uns unverzüglich zurückzugeben (siehe Pkt. 17.4.).
- 4.9. Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung aufgrund leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf Schadensersatz, Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt (siehe Pkt. 12.). Weitere Ansprüche unseres Vertragspartners gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen, soweit in Pkt. 12. nichts anderes bestimmt ist.
- 4.10. Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit sie für den Vertragspartner zumutbar sind. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.

5. Abnahme

- 5.1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur Vorabnahme der beauftragten Produkte (Gewerke) in Form einer Abnahmeprüfung in unserem Werk in Barleben (Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben) bzw. an einem von uns zu bestimmenden/bestimmten Ort während unserer normalen Geschäftszeiten (siehe Pkt. 1.7.). Die Qualitätsprüfung von bei der Vorabnahmeprüfung gegebenenfalls produzierten Teilen wird grundsätzlich von unserem Vertragspartner durchgeführt, liegt allein in seiner Verantwortung und geht vollständig zu seinen Lasten.
- 5.2. Unser Vertragspartner wird rechtzeitig vom Termin der Vorabnahmeprüfung verständigt, sodass er oder ein von ihm Bevollmächtigter, der uns vorab bekanntzugeben ist, anwesend sein kann.

- 5.3. Über die Vorabnahmeprüfung ist ein Vorabnahmeprotokoll zu verfassen.
- 5.4. Ist unser Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter bei der Vorabnahmeprüfung trotz rechtzeitiger Verständigung nicht anwesend, so wird das Vorabnahmeprotokoll durch uns allein erstellt und unterzeichnet. Unser Vertragspartner erhält hiervon eine Kopie. Einwendungen gegen die Richtigkeit dieses Protokolls hat unser Vertragspartner in diesem Fall innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu erheben; andernfalls gilt das Protokoll als anerkannt. In diesem Fall gilt die Übersendung des von uns allein erstellten und unterzeichneten Vorabnahmeprotokolls gleichzeitig als Lieferfreigabe.
- 5.5. Ist nichts anderes vereinbart, tragen wir die Kosten für die durchgeführte Vorabnahmeprüfung (Vorabnahme).
- 5.6. Unser Vertragspartner hat jedenfalls die ihm bzw. seinem Bevollmächtigten gegenüber in Verbindung mit der Vorabnahmeprüfung anfallenden Kosten, wie z. B. Reise- und Aufenthaltskosten sowie Aufwandsentschädigungen, selbst zu tragen.
- 5.7. Die Kriterien für die Vorabnahmeprüfung sind die grundsätzliche technische Ausführung und Funktion des Produkts/Gewerks gemäß dem Vertrag. Leistungskriterien wie Zykluszeiten, Qualität der produzierten Teile, Geräuschemissionen usw. sind ausdrücklich keine Kriterien für die Vorabnahme. Mängel, die die Funktion und/oder technische Ausführung des Produkts/Gewerks nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Lieferfreigabe.
- 5.8. Sollten sich bei der Vorabnahme wesentliche Mängel (d. h. solche, die die Funktion und/oder technische Ausführung des Produkts/Gewerks wesentlich beeinträchtigen) ergeben, werden diese von uns unverzüglich behoben. Nach Behebung erfolgt eine Behebungsmitteilung an unseren Vertragspartner. Diese Behebungsmitteilung gilt gleichzeitig als Lieferfreigabe.
- 5.9. Nach der Inbetriebnahme am Aufstellungsort erfolgt eine entsprechende Schulung der Bediener und somit die sicherheitstechnische Übergabe des Produkts/Gewerks (betriebsbereite Übergabe, „BBÜ“), die den Vertragspartner erst zur Benutzung des Produkts/Gewerks befähigt und berechtigt. Unser Vertragspartner erklärt durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, sich über Handhabung, Bedienung, Verwendungsmöglichkeiten und die produktspezifische Gefährlichkeit des Produkts/Gewerks vollständig und ausreichend informiert zu haben (siehe Pkt. 15.5.). Das Produkt/Gewerk ist nach der Übergabe produktionsbereit, die vereinbarten Leistungskriterien (Taktzeit, Verfügbarkeit etc.) müssen aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt werden.
- 5.10. Die Endabnahme unseres gelieferten Produkts/Gewerks erfolgt, sofern dies nicht anders vereinbart wurde, grundsätzlich nach der sicherheitstechnischen Übergabe und einer entsprechenden Optimierungsphase. Der Zeitpunkt ist gemeinsam festzulegen. Wenn die Anlagenoptimierungen unsererseits abgeschlossen sind, wird die Bereitschaft zur Endabnahme schriftlich angezeigt. Die Endabnahme muss ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Wenn die Endabnahme aus Gründen, die außerhalb unserer Verantwortung liegen, bis dahin nicht erfolgt (z. B. keine geeignete Infrastruktur, kein Rohmaterial verfügbar, keine qualifizierten Bediener usw.), gilt das Produkt/Gewerk als endabgenommen (§ 640 Abs. 2 BGB); wir werden den Vertragspartner mit der Anzeige der Abnahmebereitschaft auf diese Folge hinweisen. Das Endabnahmeprotokoll ist zu unterzeichnen, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungsparameter wie Taktzeit und Verfügbarkeit etc. über einen vereinbarten Zeitraum erbracht werden. Mängel, welche die Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Endabnahme, sondern werden im Endabnahmeprotokoll vermerkt und entsprechend abgearbeitet.
- 5.11. Nimmt unser Vertragspartner das vertragsgemäß bereitgestellte Produkt (Gewerk) nicht im Sinne der Endabnahme ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, haben wir das Recht, entweder auf Erfüllung des Vertrags und auf vertragsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist unser Vertragspartner zum Ersatz des uns entstehenden Schadens inklusive Lagerkosten verpflichtet (siehe Pkt. 12.). Unsere weitergehenden Rechte bleiben vorbehalten.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 6.1. Ist nichts anderes vereinbart, gilt das Produkt (Gewerk) als „ab Werk“ (EXW Barleben, Incoterms 2020) geliefert (angezeigte Abholbereitschaft/Erfüllungsort). Im Übrigen gelten die vereinbarten Incoterms.

- 6.2. Nutzung, Gefahr und Zufall gehen jedenfalls – soweit eine solche zu erfolgen hat – mit der sicherheitstechnischen Übergabe (siehe Pkt. 5.9.) am Erfüllungsort und im Übrigen mit unserer Leistung am Erfüllungsort, auch mit teilweiser Inbetriebnahme des Produkts (Gwerks) oder von Teilen desselben durch unseren Vertragspartner, auf diesen über. Bei Versendung geht die Gefahr spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Vertragspartner über (§ 447 BGB).
- 6.3. Falls beim Beladen des von unserem Vertragspartner gewählten Transportmittels Mithilfe und Unterstützung unsererseits gewünscht wird, stellt uns unser Vertragspartner schon jetzt von allen Beschädigungen und Nachteilen, die hieraus entstehen können, frei, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Preise (Werklohn)

- 7.1. Die angegebenen Preise (Werklohn – Festpreise) beziehen sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2. Erfolgt die Lieferung/Leistung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss und ist zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, von uns nicht beeinflusste oder beeinflussbare Änderung der der Kalkulation zugrunde gelegten Umstände eingetreten, sind wir berechtigt, unsere Preise (Werklohn) im Umfang der nachweisbaren Kostensteigerung anzupassen (siehe auch Pkt. 4.5.). Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erhöhung 10 % des vereinbarten Preises übersteigt.
- 7.3. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Preisschwankungen für Rohstoffe und dergleichen, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, wodurch unsere Lieferung unmittelbar oder mittelbar betroffen ist bzw. verteuert wird.
- 7.4. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise (Werklohn) ab unserem Werk inklusive Verpackung und ohne Verladung.
- 7.5. Wenn nicht anders vereinbart, berechnen wir die Kosten für Montage und Inbetriebnahme nach entstandenem Aufwand zu unseren jeweils aktuellen Stundensätzen.
- 7.6. Bei Vertragsabschluss ohne festgesetzte Preise werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise berechnet.
- 7.7. Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten unseres Vertragspartners.
- 7.8. Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung „wie gehabt“ u. ä. bezieht sich nur auf die Ausführung unserer Leistung, nicht jedoch auf Preise und Nebenkosten.
- 7.9. Falls unser Vertragspartner ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht ausüben sollte, werden die bis dahin angefallenen und fälligen Zahlungen für die gelieferten und sodann zurückzugebenden Produkte (Gewecke) zur Abgeltung der bis dahin entstandenen Kosten berechnet.
- 7.10. Bereits bearbeitetes Material sowie Material, das ausschließlich für unseren Vertragspartner bestellt wurde, wird nicht zurückgenommen und entsprechend berechnet (siehe Pkt. 4.7. und 4.8.).

8. Zahlung

- 8.1. Die Zahlungen sind gemäß dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Termin zu leisten.
- 8.2. Sind darin keine besonderen Zahlungstermine enthalten, so gelten nachstehende Termine als vereinbart:
- 30 % des vereinbarten Preises (Werklohns) bei Bestellung,
 - 60 % bei Lieferbereitschaftsmeldung,
 - 10 % nach Abnahme, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung.
- Die Schlussrechnung wird bei der sicherheitstechnischen Übergabe (BBÜ) gestellt; die Fälligkeit wird auf 30 Tage nach dem geplanten Abnahmetermin festgelegt.

- 8.3. Unabhängig davon ist eine in einer Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung in der ausgewiesenen Höhe zu bezahlen, sofern keine frühere Zahlungsverpflichtung besteht.
- 8.4. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Rechnungserhalt ohne Abzug (Skonto) unverzüglich zu leisten. Aufrechnung und Zurückbehaltung richten sich nach Pkt. 14.
- 8.5. Zahlungen gelten an dem Tag als rechtzeitig geleistet, an dem wir über sie in der vereinbarten Währung verfügen können (Erfüllungsort).
- 8.6. Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung erfolgt, grundsätzlich zuerst auf die älteste und/oder unbesicherte offene Forderung angerechnet. Zahlungen selbst werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet (§ 367 BGB).
- 8.7. Ist unser Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist sofort (d. h. ohne neuerliche Nachfristsetzung) vom Vertrag zurücktreten oder auf Erfüllung des Vertrags bestehen und
- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - das noch offene vereinbarte Entgelt/den Werklohn fällig stellen,
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in der für Geschäfte zwischen Unternehmern geltenden gesetzlichen Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB: neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) sowie die Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB berechnen,
 - sämtliche dadurch verursachten Kosten sowie die Mahn- und Beitreibungskosten einschließlich der Rechtsverfolgungskosten berechnen,
 - die Nutzung des Produkts/Gewerks durch den Vertragspartner bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen untersagen und gegebenenfalls auch technisch bzw. faktisch unterbinden, soweit dies verhältnismäßig ist und wir dies mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angekündigt haben.
- 8.8. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Kosten gehen immer zu Lasten unseres Vertragspartners. Gutschriften aus Wechseln oder Schecks erfolgen abzüglich aller Auslagen und vorbehaltlich der Wertstellung an dem Tag, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 8.9. Sind Ratenzahlungen vereinbart, wird bei nicht rechtzeitiger Zahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag sofort fällig, sofern der Vertragspartner mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist und wir ihm erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung unter Androhung der Gesamtfälligkeit gesetzt haben.
- 8.10. Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners erheblich herabmindern und durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird (§ 321 BGB), so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen Geschäften, sofort fällig zu stellen.
- 8.11. Wir sind in diesem Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag (von diesen Verträgen) zurückzutreten und Schadensersatz für unsere erbrachten Leistungen zu verlangen (siehe Pkt. 12. und Pkt. 17.).
- 8.12. Vereinbarte Preisnachlässe (insbesondere Rabatte/Skonti) gehen hierdurch verloren, und wir sind berechtigt, den vollen noch ausstehenden Rechnungsbetrag geltend zu machen.
- 8.13. Davon unberührt bleibt unser Recht, im Falle eines vom Vertragspartner zu vertretenden Rücktritts Ersatz aller im Zusammenhang mit den betroffenen Verträgen bereits getätigten Aufwendungen und des uns entstandenen Schadens zu verlangen.
- 8.14. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte (Gewerke) und/oder Teile bleibt davon unberührt (siehe Pkt. 10.).

- 8.15. Im Falle des Annahmeverzugs unseres Vertragspartners sind wir auch zum Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB berechtigt.
- 8.16. Aus der berechtigten Ausübung dieser Rechte können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber unserem Vertragspartner, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen uns, entstehen.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht sowie sonstige Rechte an geistigem Eigentum

- 9.1. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte bzw. Rechte an geistigem Eigentum an den von uns erstellten bzw. ausgelieferten Produkten/Gewerken und ihren Herstellungsverfahren, deren Anwendung und/oder den damit ausgeführten Verfahren sowie an Komponenten, Software bzw. den entsprechenden Quell- und Objektcodes sowie der Anwenderdokumentation, an Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, Handbüchern, Montageanleitungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen technischen Unterlagen ebenso wie Mustern, Prototypen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Angeboten und dergleichen, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Gebrauchsmuster- und Urheberrechte sowie Rechte an Know-how und kommerzieller, technischer und/oder ablauftechnischer Information, stehen uns allein zu und verbleiben bei uns. Mit Ausnahme der Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produkts/Gewerks in seiner konkreten Zusammensetzung und Gestaltung, wie von uns erworben, werden unserem Vertragspartner keinerlei Rechte daran, insbesondere keine weitergehenden Lizenz- oder Nutzungsrechte, eingeräumt.

Sofern der Liefergegenstand eine Software ist bzw. das von uns erworbene Produkt/Gewerk eine Software beinhaltet, erstreckt sich das Nutzungsrecht ausschließlich auf dasjenige Produkt/Gewerk, für welches die Software erworben bzw. mit welchem die Software ausgeliefert wird, zum Zweck des Betriebs für und ausschließlich für den Zeitraum des aktiven Einsatzes dieses Produkts/Gewerks sowie beschränkt auf die Dauer der Nutzung des Produkts/Gewerks durch den Vertragspartner selbst.

Sofern das Produkt/Gewerk nicht zum Weiterverkauf an Kunden unseres Vertragspartners vorgesehen ist, stehen diese Rechte ausschließlich unserem Vertragspartner selbst zu und sind nicht übertragbar und/oder unterlizenzierbar.

- 9.2. Sofern wir unseren Vertragspartnern Handbücher, Endanwenderdokumentationen oder vergleichbare Anleitungen zur Verfügung stellen, werden diese ausschließlich als Hilfe zum ordnungsgemäßen Betrieb des Produkts/Gewerks zur Verfügung gestellt. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Unterlagen bzw. Software und/oder deren Quell- bzw. Objektcode auf irgendeine über die Nutzung zum Betrieb des Produkts/Gewerks hinausgehende Art und Weise zu nutzen, insbesondere nicht zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten bzw. zu verändern, zur Verfügung zu stellen, zu senden oder aufzuführen, egal in welcher Form und auf welchem Datenträger und egal ob zum Vertragsabschlusszeitpunkt bekannt oder nicht. Hiervon ausgenommen sind lediglich die zwingend gesetzlich eingeräumten Rechte im Rahmen der Nutzung der Software, insbesondere nach §§ 69d und 69e UrhG (Umsetzung der Richtlinie 2009/24/EG), unter den darin genannten Bedingungen und Voraussetzungen.
- 9.3. Wird ein Produkt (Gewerk) von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt und/oder werden wir gegebenenfalls deshalb von dritter Seite wegen Verletzung von Patent-, Marken- oder Designrechten bzw. Urheberrechten oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner ausdrücklich verpflichtet, uns hiervon vollständig freizustellen.
- 9.4. Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen, Erfindungen etc., welche im Rahmen bzw. im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch uns entstehen, stehen ausschließlich und vollumfänglich uns zu, unabhängig davon, ob unser Vertragspartner auf irgendeine Art und Weise in die Leistungserbringung involviert war. Etwaige auf Seiten unseres Vertragspartners entstehende Rechte werden mit Entstehung der Leistungen, Erkenntnisse, Entwicklungen, Erfindungen etc. auf uns übertragen bzw. – soweit eine Übertragung nicht möglich ist – uns die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte eingeräumt. Wir haben insbesondere auch das ausschließliche Recht, Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Unser Vertragspartner wird im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend machen.
- 9.5. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, unsere Marken, Kennzeichen und/oder sonst angebrachte Hinweise zu entfernen oder zu verändern.

- 9.6. Etwaige von uns zu Zwecken der Weitergabe an Endkunden zur Verfügung gestellte Werbemittel, wie insbesondere Produktbroschüren, Kataloge oder Werbeprospekte, dürfen ohne vorherige Freigabe nur in der Form, wie von uns übergeben, an solche Abnehmer weitergegeben werden.
- 9.7. Sollten wir auf Anfrage unseres Vertragspartners eine Weitergabe unserer Unterlagen an Abnehmer des Vertragspartners freigeben, ist unser Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer auf unsere vorbezeichneten Rechte hinzuweisen und sie zur Einhaltung und Weitergabe der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, jeden weiteren Abnehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Unser Vertragspartner haftet bei Verstößen für das Verhalten seiner Abnehmer wie für sein eigenes.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Produkten (auch Teilen derselben) und/oder Gewerken (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner das Eigentum vor. Im Hinblick auf Rechte an geistigem Eigentum gelten die Bestimmungen des Punktes 9 oben.
- 10.2. Unser Vertragspartner hat ausdrücklich allen erforderlichen länderspezifischen Formvorschriften zur Wahrung des vereinbarten Eigentumsvorbehalts selbst nachzukommen bzw. die dafür erforderliche Hilfestellung zu leisten.
- 10.3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Werden unsere Produkte oder Teile hiervon und/oder Gewerke mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Produkte (Gewerke) (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten bzw. verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich somit auch auf die neue Sache.
- 10.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei bestehendem Eigentumsvorbehalt von uns gelieferte Produkte (Gewerke) an Dritte zu veräußern, zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen, sofern wir hierzu nicht ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- 10.5. Die durch einen von uns gestatteten Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte und/oder -gewerke, gleich ob unbearbeitet, ver- oder bearbeitet und/oder verbunden, entstehenden Forderungen gegen Dritte werden von unserem Vertragspartner schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen samt Zinsen und Kosten sicherungshalber an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsprodukte und/oder -gewerke ohne oder nach Bearbeitung oder Verbindung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert werden. Wir nehmen die Abtretung an. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung neben uns ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
- 10.6. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken und die Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer bekanntzugeben sowie uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu überlassen.
- 10.7. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter hat unser Vertragspartner uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware nachweislich zu sichern. Die Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung (insbesondere einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO) trägt unser Vertragspartner, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, sie uns zu erstatten.
- 10.8. Solange unser Eigentumsrecht am Vorbehaltsprodukt und/oder -gewerk besteht, ist unser Vertragspartner verpflichtet, dieses sachgemäß aufzustellen, zu lagern und auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen Verlust und Wertminderung, Feuer und Diebstahl, Lager- und Wasserschäden versichert zu halten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.9. Wir sind berechtigt, Betriebsgelände und Baustellen unseres Vertragspartners nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und unsere Vorbehaltsprodukte/-gewerke entsprechend zu kennzeichnen sowie das vorbehaltene Eigentum jederzeit an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute, abzutreten.

- 10.10. Ist unser Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug, so sind wir unter Aufrechterhaltung des Vertrags berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Verfügungsmacht des Vertragspartners an von uns gelieferten Produkten, Gewerken oder Anlagen bis zur vollständigen Zahlung einzuschränken oder zu unterbinden. Davon unberührt bleiben die in Punkt 8.7. aufgezählten Handlungsoptionen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist für die Rücknahme der Vorbehaltsware nicht erforderlich, sofern wir uns nicht ausdrücklich für den Rücktritt entscheiden.
- 10.11. Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Gewährleistung (Mängelhaftung)

- 11.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate oder endet mit Erreichen von 5.500 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst eintritt), beginnend mit der sicherheitstechnischen Übergabe an unseren Vertragspartner bzw. bei Lieferung ohne Inbetriebnahme ab Gefahrübergang (siehe Pkt. 6.). Sie beginnt allerdings spätestens 8 Wochen nach Lieferfreigabe. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten für die in Pkt. 12.11. genannten Fälle sowie für Ansprüche nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke) und für den Lieferantenregress nach §§ 445a, 445b BGB.
- 11.2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Leistungen (Produkte/Gewerke) unverzüglich nach deren Eingang bei ihm sorgfältig zu untersuchen. Zeigt sich dabei ein Mangel, ist dieser uns unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen, schriftlich anzuzeigen; versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt (§ 377 HGB).
- 11.3. Gewährleistung unsererseits erfolgt nur für ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheiten unserer Produkte/Gewerke und/oder für solche, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, nicht aber für die Eignung für bestimmte Verfahren oder Zwecke unseres Vertragspartners, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde. An öffentliche Äußerungen eines Herstellers, Importeurs in den EWR oder einer Person, die sich in welcher Form auch immer als Hersteller („Quasi-Hersteller“) bezeichnet, betreffend unsere Produkte sind wir nicht gebunden, soweit wir sie nicht kannten oder kennen mussten.
- 11.4. Unsere Produkte (Gewerke) bieten grundsätzlich nur jene Sicherheiten und Leistungen, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Vertragsgegenstands – insbesondere im Hinblick auf gegebenenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen üblicherweise erwartet werden können, außer es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 11.5. Handelsübliche Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
- 11.6. Wird ein Produkt (Gewerk) aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich unsere Gewährleistung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben unseres Vertragspartners erfolgt ist. Für weitergehende Angaben in Bezug auf Leistung, Performance und dergleichen solcher Produkte/Gewerke haften wir ausdrücklich nicht.
- 11.7. Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf unsachgemäßer (d. h. nicht vorgeschriebener oder üblicher) Aufstellung des gelieferten Produkts/Gewerks durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragte, ferner auf mangelnder Wartung oder Instandhaltung, auf Fehlbedienung, ferner auf fehlerhaften oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch Dritte oder auf normaler Abnutzung beruhen.
- 11.8. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Austausch oder die Nachbesserung erfolgt, sofern technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar, grundsätzlich bei uns im Werk, wobei unser Vertragspartner das Produkt (Gewerk) oder die mangelhaften Teile auf seine Gefahr an uns zu übersenden hat; in anderen Fällen bessern wir vor Ort nach. Stellt sich heraus, dass unser Produkt (Gewerk) nicht fehlerhaft ist oder Fehler von uns nicht zu vertreten sind, so ist unser Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher dadurch entstandener Kosten verpflichtet, wenn er dies erkannt hat oder fahrlässig nicht erkannt hat.

- 11.9. Bei Gewährleistungsarbeiten vor Ort hat unser Vertragspartner alle erforderlichen Hilfsmittel, wie Hebevorrichtungen, Strom, gegebenenfalls Mitarbeiter etc., unentgeltlich beizustellen. Etwaige Schutzvorrichtungen sind vom Kunden periodisch zu überprüfen und dürfen keinesfalls demontiert werden. Nur wenn gewährleistet ist, dass die Anlage sicher betrieben werden kann, können etwaige Service- oder Gewährleistungsarbeiten von uns durchgeführt werden.
- 11.10. Etwaige ersetzte Teile bleiben unser Eigentum, solange die von uns erbrachte Leistung noch nicht bezahlt ist und/oder sofern Eigentumsvorbehalt am Gesamtwerk besteht (siehe Pkt. 10.).
- 11.11. Im Hinblick auf Software leisten wir Gewähr dafür, dass die Software der jeweiligen von uns übergebenen und bestätigten Softwarebeschreibung entspricht. Überdies leisten wir dafür Gewähr, dass die Software bei Auslieferung frei von Schadsoftware und/oder Computerviren ist. Darüber hinausgehende Eigenschaften können weder vorausgesetzt werden, noch sind diese vereinbart.
- Ausdrücklich festgehalten wird, dass Software nach dem Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder nicht ohne Unterbrechung läuft. Die Software ist nur im Hinblick auf die entsprechende Anlage bzw. das entsprechende Produkt/Gewerk in der erforderlichen, in der jeweiligen Softwaredokumentation festgelegten Systemumgebung programmiert. Überdies ist eine etwaige Gewährleistung beschränkt auf von unserem Vertragspartner nachweisbare und reproduzierbare Mängel.
- Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für Software, wenn unser Vertragspartner die Systemumgebung ändert und/oder eigenmächtig auf irgendeine Art und Weise in die Software eingreift, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Mangel hierauf nicht beruht. Eine Gewährleistung ist überdies dann ausgeschlossen, wenn die Software von einem übergeordneten System/Programm angesprochen wird und der behauptete Fehler von diesem übergeordneten System/Programm ausgeht.
- Das Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsdauer ist von unserem Vertragspartner unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelanalyse zweckdienlichen Informationen schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsformen sowie seine Auswirkungen.
- Wir können einen Software-Mangel nach unserer Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Lieferung eines neuen Programmstands beheben. Als Gewährleistungsbehelf steht unserem Vertragspartner zunächst nur der Nachbesserungsanspruch offen, wobei wir uns ausdrücklich eine Nachbesserung durch einen adäquaten Workaround vorbehalten. Sofern zwei Nachbesserungsversuche scheitern, kann unser Vertragspartner Ersatzlieferung verlangen oder nach vorheriger Fristsetzung hinsichtlich der jeweiligen Software vom Vertrag zurücktreten bzw. die Vergütung mindern. Eine Gewährleistung bezüglich unwesentlicher, die Funktion nicht beeinträchtigender Softwaremängel berechtigt nicht zum Rücktritt.
- 11.12. Die Gewährleistung für Rechtsmängel ist wie folgt beschränkt. Wir leisten Gewähr dafür, dass das Produkt/Gewerk in seiner jeweils konkreten Zusammensetzung gemäß Auftragsbestätigung bzw. die Software nicht in Schutzrechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland eingreift. Sollte ein gewährleistungspflichtiger Rechtsmangel vorliegen, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten (a) das Produkt/Gewerk bzw. die Software derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Produkt/Gewerk bzw. die Software aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder (b) ein alternatives, funktionsgleiches Produkt/Gewerk bzw. eine alternative Software liefern, oder (c) dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Unser Vertragspartner wird uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden, und unsere Weisungen abwarten; unterlässt er dies schuldhaft, haften wir nicht für hierdurch entstehende Mehrkosten. Im Hinblick auf Produkte/Gewerke nach Punkt 11.6. oben wird keine Gewährleistung für Rechtsmängel übernommen.
- 11.13. Kommt unser Vertragspartner seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht fristgerecht nach, so sind wir berechtigt, Gewährleistungsarbeiten bis zur Zahlung des unstreitigen Teils der Vergütung zurückzuhalten.
- 11.14. Bei Handelsware (von Dritten hergestellte Produkte, die wir unverändert weiterliefern) übernehmen wir die Gewährleistung nach Maßgabe dieser Bedingungen; darüber hinausgehende Garantien des Herstellers treten wir auf Verlangen an den Vertragspartner ab. Eine weitergehende Gewährleistung und/oder Garantien werden von uns ausdrücklich nicht übernommen.

- 11.15. Bei Verkauf gebrauchter Produkte übernehmen wir keine Gewähr, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Bei Reparaturaufträgen sowie bei Änderungen oder Umbauten an Produkten (Gewerken) beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die von uns erbrachte Leistung; für den übrigen Zustand des Produkts übernehmen wir keine Gewähr.
- 11.16. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt unseren Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung eines im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teils des Entgelts (Werklohns), im Regelfall des Doppelten der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten (§ 641 Abs. 3 BGB); ein weitergehendes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 11.17. Rücktritt vom Vertrag oder Minderung kann unser Vertragspartner erst verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir sie ernsthaft und endgültig verweigert haben oder eine angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist. Zu einer Selbst- bzw. Ersatzvornahme ist der Vertragspartner erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, von ihm gesetzten Frist berechtigt, es sei denn, wir haben die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- 11.18. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, ist unsere Mängelhaftung in diesem Punkt 11. abschließend geregelt. Jede weitergehende Mängelhaftung unsererseits, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit sich aus Pkt. 12. nichts anderes ergibt.

12. Haftung und Schadensersatz

- 12.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall und Ansprüche Dritter gegen den Vertragspartner ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Im Hinblick auf Software besteht eine Haftung überdies nur für solche Schäden, welche aus reproduzierbaren Fehlern resultieren. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren, Änderungen der Systemumgebung und/oder rechtswidriges Handeln Dritter verursacht wurden, soweit wir dies nicht zu vertreten haben. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf die jeweilige Software erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten Sorgfalt durch unseren Vertragspartner zurückgehen. Dies betrifft insbesondere die Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie den Einsatz ungeeigneten Personals.

Bei Verlust von Daten, welcher durch Fehler der von uns zur Verfügung gestellten Software verursacht wurde, haften wir nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich gewesen wäre.

- 12.2. Sollte aus einem bestimmten Grund eine begründete Schadensersatzverpflichtung unsererseits gegenüber unseren Vertragspartnern entstehen, dann ist diese – vorbehaltlich Pkt. 12.11. – jedenfalls mit 25 % der Auftragssumme (Einzelvertrag) begrenzt. Ab einem Auftragswert von 4 Mio. EUR und größer ist die Schadensersatzsumme außerdem mit 1,0 Mio. EUR gedeckelt. Diese Beschränkungen gelten insbesondere auch im Hinblick auf Schäden aus Rechtsmängeln, insbesondere solchen aus gewerblichen Schutzrechten bzw. geistigem Eigentum, sowie für Vermögensschäden. Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, Imageschäden und/oder indirekten Schäden sind – vorbehaltlich Pkt. 12.11. – ausgeschlossen.

- 12.3. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind ferner ausgeschlossen, wenn wir nicht vorher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert worden sind, soweit eine Fristsetzung nicht nach dem Gesetz entbehrlich ist.
- 12.4. Schadensersatzansprüche aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen von unserem Vertragspartner angeordnet wurden, jedoch nicht zum vereinbarten Leistungsinhalt gehören, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 12.5. Haben wir im Vertrag eine Vertragsstrafe (Pönale) übernommen, so setzt deren Verwirkung ein Verschulden unsererseits voraus. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Ungeachtet § 348 HGB gilt ein Herabsetzungsrecht entsprechend § 343 BGB als vereinbart.
- 12.6. Wurde das Herabsetzungsrecht in einem Einzelvertrag ausgeschlossen, so gilt jedenfalls ein vertragliches Herabsetzungsrecht als vereinbart, welches nach den Grundsätzen des § 343 BGB von uns geltend gemacht werden kann.
- 12.7. Erfolgt eine Auftragsvergabe an uns im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens, in dem unsere zu erbringenden Leistungen vom Vertragspartner oder von einem von ihm bestellten Dritten geplant, umschrieben und/oder vorgeschrieben werden, beschränken sich unsere vorvertraglichen Prüf-, Warn- und Hinweispflichten auf offensichtliche Fehler der Vorgaben; für darüber hinausgehende Planungsfehler haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.8. Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren – vorbehaltlich Pkt. 12.11. – in 12 Monaten nach Erbringung unserer Leistung, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.
- 12.9. Durch geeignete Schulungs-, Instruktions- und Dokumentationsmaßnahmen hat der Vertragspartner den fachgerechten Einsatz unserer Produkte sicherzustellen. Dabei sind die festgelegten Richtlinien zu beachten. Soweit für den Geschäftsbereich des Vertragspartners verfahrens-, umwelt- und/oder sicherheitstechnische Richtlinien, Normen oder Bedingungen bestehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese allein zu berücksichtigen bzw. deren Einhaltung sowie die Funktion des gelieferten Produkts im Rahmen seines Betriebs sicherzustellen und uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 12.10. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, ist unsere Haftung in diesem Punkt 12. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abschließend geregelt. Jede weitergehende Haftung unsererseits, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.
- 12.11. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen (insbesondere Pkt. 4.9., 11.1., 11.18., 12.1., 12.2., 12.8. und 15.) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen und Verjährungsfristen.

13. Höhere Gewalt und Härtefall

Höhere Gewalt

- 13.1. Definition. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:
- a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 13.2. Ereignisse höherer Gewalt. Die Voraussetzungen des Punktes 13.1. sind jedenfalls erfüllt und bedürfen keines Beweises der betroffenen Partei bei:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreicher militärischer Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärischer oder sonstiger Machtergreifung, Aufstand, Terrorakten, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremem Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerem Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, Cyberangriffen;
- g) allgemeinen Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden;
- h) Verzug von Vorlieferanten aus Gründen von Punkt 13.2. lit. a) bis g).

- 13.3. Benachrichtigung. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich ab Kenntnis über das Hindernis zu benachrichtigen.
- 13.4. Folgen von höherer Gewalt. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht sowie von jeglichen (verschuldensabhängigen und verschuldensunabhängigen) Vertragsstrafenverpflichtungen beziehungsweise von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung aussetzen.
- 13.5. Vorübergehende Verhinderung. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Punkt 13.4. dieser Klausel dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
- 13.6. Pflicht zur Milderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
- 13.7. Vertragskündigung. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.
- 13.8. Ungerechtfertigte Bereicherung. Ist Punkt 13.7. dieser Klausel anwendbar und hat eine Vertragspartei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung der anderen Vertragspartei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.

Härtefall

- 13.9. Die Parteien sind zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet, auch wenn Ereignisse die Erfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise erwartet werden konnte.
- 13.10. Wenn eine Partei ungeachtet von Punkt 13.9. nachweist, dass:
 - a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle, welches vernünftigerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erwartet werden konnte, übermäßig belastend geworden ist, und dass
 - b) die Partei das Ereignis oder seine Folgen nicht in zumutbarer Weise hätte vermeiden oder überwinden können,
 sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Geltendmachung dieser Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die eine angemessene Überwindung der Folgen des Ereignisses ermöglichen. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 13.11. Wenn Punkt 13.10. dieser Klausel Anwendung findet, die Parteien jedoch nicht in der Lage waren, alternative Vertragsbedingungen gemäß jenem Absatz zu vereinbaren, ist die Partei, die sich auf diese Klausel beruft, berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 14.1. Gegen unsere Ansprüche kann unser Vertragspartner nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 14.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht unserem Vertragspartner nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind; wegen Mängeln gilt Pkt. 11.16.

15. Produkthaftung

- 15.1. Wir haften innerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) für Personen- sowie Sachschäden, die durch ein von uns geliefertes Produkt/Gewerk verursacht werden.
- 15.2. Für Sachschäden, die durch von uns gelieferte Produkte (Gewerke) an Sachen entstehen, die im Unternehmen unseres Vertragspartners gewerblich oder beruflich genutzt werden, haften wir nach dem Produkthaftungsgesetz nicht (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG); die vertragliche Haftung nach Pkt. 12. bleibt unberührt.
- 15.3. Wir verpflichten uns gegebenenfalls, die Interessen unseres Vertragspartners gegenüber dem Hersteller von Zukaufteilen gewissenhaft zu vertreten.
- 15.4. Unser Vertragspartner, der von uns Produkte (Gewerke) direkt/indirekt erworben hat, ist seinerseits ausdrücklich verpflichtet, sich selbst über Handhabung, Bedienung und Wartung unseres Produkts (Gewerks), über die produktspezifische Gefährlichkeit und Verwendungsmöglichkeiten ausführlich und sorgfältig zu informieren und seine Mitarbeiter zu informieren.
- 15.5. Unserer Informations- und Warnpflicht sind wir durch die Übergabe des Produkts/Gewerks und der Dokumentation/Beschreibung (insbesondere Betriebsanleitung nach Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 bzw. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) unserem Vertragspartner gegenüber vollständig nachgekommen (Pkt. 5.9.).
- 15.6. Unser Vertragspartner ist ausdrücklich verpflichtet, über die von uns gelieferten Gewerke (Produkte) genaue Dokumentationen zu führen, um gegebenenfalls zweifelsfrei zuordnen zu können, ob das gelieferte Produkt (Gewerk) tatsächlich von uns stammt.
- 15.7. Unser Vertragspartner ist ferner ausdrücklich verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung unseres Produkts (Gewerks) aufzubewahren.
- 15.8. Zudem hat er alle diese Verpflichtungen gegebenenfalls auch an seine Nacherwerber und/oder Rechtsnachfolger weiterzugeben.
- 15.9. Für den Fall, dass wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden sollten, ist unser Vertragspartner ohne Kostenerstattungsanspruch uns gegenüber verpflichtet, uns alle Dokumentationen und Aufzeichnungen (Pkt. 15.6.) sowie sonstige Beweismittel unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Unser Vertragspartner ist ferner verpflichtet, uns jegliche Unterstützung (ohne Kostenerstattungsanspruch) zur Abwehr solcher Ansprüche zu gewähren. Sollte unser Vertragspartner selbst aufgrund des ProdHaftG oder entsprechender ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, richtet sich ein Ausgleich im Innenverhältnis nach § 5 ProdHaftG bzw. den entsprechenden ausländischen Bestimmungen; ein Rückgriff auf uns ist ausgeschlossen, soweit die Ursache des Fehlers im Verantwortungsbereich des Vertragspartners (insbesondere Bedienung, Wartung, Umbau, Integration in andere Anlagen) liegt.

16. Datenverarbeitung und Geheimhaltungsverpflichtung

- 16.1. Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Art. 13, 14 DSGVO erhält der Vertragspartner auf Anfrage postalisch zugesandt oder kann sie auf unserer Website unter <https://www.timap.de> (Datenschutzerklärung) abrufen. Wir behalten uns vor, die Information über die Datenverarbeitung jederzeit zu ändern und an die tatsächlichen Gegebenheiten im rechtlich zulässigen Rahmen anzupassen. Die Informationen über die Datenverarbeitung werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO und dem BDSG.

- 16.2. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Hinblick auf ein Produkt/Gewerk werden wir unserem Vertragspartner diverse vertrauliche Informationen („Geheime Informationen“) zugänglich machen bzw. zur Verfügung stellen, bzw. können Geheime Informationen unserem Vertragspartner sonst zur Kenntnis gelangen. Spätestens mit Entgegennahme dieser Geheimen Informationen, welche insbesondere die in Punkt 9.1. genannten Informationen und Gegenstände sowie andere Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Beschreibungen, Berechnungen, Formeln, Testergebnisse, Kenntnisse und Know-how, Konzepte, Daten auf elektronischen Datenträgern, Musterteile, Prototypen, Gegenstände etc. umfassen, egal ob in mündlicher, schriftlicher, graphischer, elektronischer oder anderer Form, anerkennt unser Vertragspartner unsere Rechte daran und die Pflicht zur absoluten Geheimhaltung dieser Geheimen Informationen als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG). Geheime Informationen umfassen insbesondere auch die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden und geschaffenen Informationen. Diese Verpflichtung ist auch etwaigen Nacherwerbern und Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für Produkte, die speziell für unseren Vertragspartner und/oder generell von uns entwickelt wurden.
- 16.3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, Geheime Informationen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung – ganz oder teilweise – Dritten zugänglich zu machen und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Grundsätzlich darf unser Vertragspartner Geheime Informationen zur bestimmungsgemäßen Nutzung des entsprechenden Produkts/Gewerks verwenden. Sofern die Verwendung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produkts/Gewerks aber dazu führen könnte, dass Geheime Informationen öffentlich bekannt werden könnten, ist unsere vorherige schriftliche Freigabe einzuholen, und sind unsere Anweisungen zu befolgen. Entstehende Informationen müssen bis auf unsere weitere Weisung von unserem Vertragspartner absolut geheim gehalten werden. Jedenfalls nicht erlaubt ist irgendeine Verwendung außerhalb des konkreten Auftrags oder nach dessen Beendigung, und zwar weder für eigene Zwecke unseres Vertragspartners noch für fremde Zwecke, weder in der ursprünglichen noch in einer veränderten oder weiterverarbeiteten Form. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Bedingungen allgemein bekannt werden, dem Vertragspartner bereits rechtmäßig bekannt waren oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
- 16.4. Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des gegenständlichen Vertrags oder der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 16.5. Im Falle nicht erteilter Bestellungen sind sämtliche Geheimen Informationen binnen 3 Werktagen nach Aufforderung an uns zurückzugeben, im Falle erteilter Bestellung jederzeit auf Verlangen. Etwaige Kopien sind zu vernichten. Insbesondere auch mit Einstellung der Nutzung des Produkts/Gewerks bzw. der Software hat der Vertragspartner alle Geheimen Informationen zurückzugeben und etwaige Kopien, so auch elektronische Kopien, dauerhaft zu löschen bzw. unbrauchbar zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an Geheimen Informationen ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- 16.6. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Vertragspartners erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter oder beauftragte Dritte des Vertragspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beziehung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen und regelmäßig auf diese hinzuweisen. Die zu diesem Personenkreis gehörenden Personen sind auf unser Verlangen bekannt zu geben, und die Auferlegung der Geheimhaltungsverpflichtung ist vom Vertragspartner nachzuweisen.
- 16.7. Wir werden die uns von unserem Vertragspartner übergebenen, als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichneten Informationen nur zur Erbringung der beauftragten Leistung verwenden und diese Informationen auf Anfrage zurückgeben. Unsere Rechte nach Punkt 9.4. bleiben unberührt, sofern wir nicht als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnete Informationen direkt oder in unveränderter Form verwenden.
- 17. Rücktritt vom Vertrag**
- 17.1. Ist unser Vertragspartner mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen (vertraglichen Verpflichtungen) im Verzug, so können wir nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist sofort (d. h. ohne neuerliche Nachfristsetzung) vom Vertrag zurücktreten (siehe Pkt. 8.).

- 17.2. Vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten sind wir zudem berechtigt,
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners bestehen und dieser auf unsere Aufforderung hin binnen angemessener Frist weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt (siehe Pkt. 8., § 321 BGB);
 - wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen oben angeführter Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt;
 - wenn uns zustehende gewerbliche Schutzrechte (Pkt. 9.) und/oder die Geheimhaltungsverpflichtung durch unseren Vertragspartner direkt oder indirekt verletzt werden (Pkt. 16.2.).

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

- 17.3. Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten, soweit dem nicht zwingende Vorschriften des Insolvenzrechts (insbesondere §§ 103, 119 InsO) entgegenstehen. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam.

- 17.4. Unbeschadet unserer Schadensersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen und/oder Teilleistungen abzurechnen und zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und/oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückgabe bereits gelieferter Produkte und/oder Teile derselben zu verlangen.

18. Mediation

- 18.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich dessen Wirksamkeit, werden die Vertragsparteien über eine Konfliktlösung miteinander verhandeln. Führen die Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg, vereinbaren die Vertragsparteien als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt in einer Mediation zu lösen. Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl eines zertifizierten Mediators im Sinne des Mediationsgesetzes (MediationsG) und die Festlegung des Ablaufs werden einvernehmlich erfolgen. Jeder Vertragspartei steht es von Beginn an frei, diese Mediation ohne Sanktionen abzubrechen, um gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte zu unternehmen. Die Verjährung ist für die Dauer der Verhandlungen und der Mediation gehemmt (§ 203 BGB).

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1. Diese Bedingungen, der Vertrag selbst sowie alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
- 19.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Berlin.
- 19.3. Wir können jedoch auch ein anderes für den Vertragspartner zuständiges Gericht anrufen.
- 19.4. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbaren. In diesem Fall ist die Gerichtsstandsvereinbarung (Pkt. 19.2.) außer Kraft gesetzt.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrags selbst und/oder ihrer/dessen Anlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform.

Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst. Individuelle Vertragsabreden haben in jedem Fall Vorrang (§ 305b BGB).

- 20.2. Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.
- 20.3. Bei der Ausfuhr unserer Produkte sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen (insbesondere AWG, AWV, EU-Dual-Use-Verordnung sowie US-Exportkontrollrecht) zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Vertragspartner einzuholen und uns vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Vertragspartner insoweit schadensersatzpflichtig zu sein. Die Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt bei Weiterlieferung durch den Vertragspartner ausschließlich diesem. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt uns der Vertragspartner von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Wahrnehmung unserer Rechte entstehen.
- 20.4. Unser Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer etwaigen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine unangemessene Benachteiligung ihm gegenüber gegeben ist.
- 20.5. Für den Fall, dass unsere Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.
- 20.6. Für Verträge in englischer Sprache gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls in englischer Sprache.